



Antrag

Fraktion AfD

Kirchenasyl nicht akzeptieren, ausreisepflichtige Personen abschieben, rechtswidrige Zustände beenden

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die sofortige Aufhebung der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Bevollmächtigten der evangelischen und der katholischen Kirche in Bezug auf die Praxis des Kirchenasyls einzusetzen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei Personen die unter den Regelungskreis des Dublin-III-Abkommens fallen, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass das Verweilen im Kirchenasyl nicht zu einer Verfristung im Asylverfahren führt.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, ausreisepflichtige Personen, die sich in Sachsen-Anhalt im Kirchenasyl befinden, unverzüglich abzuschicken bzw. zu überstellen.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt anzuweisen, in den bekannten Fällen von Kirchenasyl gegen die kirchenasylgewährenden Personen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Beihilfe zu einem Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz sowie aller weiter in Betracht kommenden Straftaten einzuleiten.

Begründung

Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ definiert das Kirchenasyl unter anderem als die Aufnahme von Menschen in Not unter dem Schutz der Kirche, als Ultima Ratio, als das letzte, legitime Mittel einer Gemeinde, Flüchtlingen durch zeitlich befristete Schutzgewährung beizustehen, um dem demokratischen Staat immer wieder zu einem menschlichen Antlitz zu verhelfen.

(Ausgegeben am 08.06.2018)

Die Antwort des demokratisch verfassten Rechtsstaates im Hinblick auf Menschen in Not bei der Gewährung von Asyl wurde in Art. 16a Grundgesetz verankert und wird durch weitere Abkommen wie der Genfer Flüchtlingskonvention oder der Möglichkeit des subsidiären Schutzes in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet. Die Bundesrepublik Deutschland ist weltweit führend bei der Garantie des Grundrechts auf Asyl in der Verfassung. Die von der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft formulierte Ultima Ratio zur Aufrechterhaltung eines menschlichen Antlitzes als ethische Rechtfertigung für das Institut des „Kirchenasyls“ als Form des zivilen Ungehorsams und die damit zusammenhängende Nichtbefolgung staatlicher Gesetze und Anordnungen kann sich nicht auf sittlich-moralische Motive stützen, da dadurch ein Versagen des Staates, der im Grundgesetz als Grundrechte garantierten Menschenrechtsfragen, prinzipiell unterstellt wird. Folglich fehlt dem zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Bevollmächtigten der evangelischen und der katholischen Kirche getroffenen Vereinbarung schon dem Grunde nach und insbesondere hinsichtlich der Praxis, dass bei Durchführung des Kirchenasyls keine Polizeiliche Maßnahme zur Unterbrechung des Kirchenasyls vorgenommen wird, eine rechtliche Grundlage.

Durch diese Vorgehensweise und Verabschiedung einer solchen Vereinbarung liegt eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips vor. Wenn die Organisation Pro Asyl in ihrer Broschüre „Wir treten ein“ „Erste Hilfe gegen Dublin-III-Überstellungen“ auf Seite 26 unter Pkt. 9. „Kirchenasyl organisieren“, ausführt, dass es zur Verhinderung der Überstellungen in ein Drittland „mit Hilfe von Kirchenasyl es wiederholt gelungen (sei), diese 6 Monatsfrist zu überbrücken und eine Abschiebung zu verhindern“, wird offenbar, dass das Ziel des „Kirchenasyls“ ist, die Sechsmonatsfrist bei Dublin III zu unterlaufen, damit die Bundesrepublik Deutschland für das Asylverfahren zuständig wird. Hier wird deutlich, dass eine Zusammenarbeit der Kirchen und professionellen „Abschiebegegner“ existiert, die im kollusiven Zusammenwirken beabsichtigen, gesetzliche Bestimmungen zu unterlaufen.

Der demokratische verfasste Staat hat zwei Säulen, die der materiellen Gerechtigkeit und die der Rechtssicherheit. Der Grundsatz der Rechtssicherheit regelt den Verlauf des Verfahrens und sichert dessen Rechtsbeständigkeit. Dem Prinzip der Rechtssicherheit wurde durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine so bedeutende Rolle zugestanden, dass die Möglichkeit einer im Einzelfall vielleicht unrichtigen Entscheidung auch in Asylverfahren in Kauf genommen werden muss (BVerfGE 60, 253 (269, 259f)). Deshalb ist es nicht willkürlich, wenn der Gesetzgeber den Grundsatz der Rechtssicherheit in den Vordergrund stellt, unabhängig davon, ob es zu möglicherweise falschen gerichtlichen Entscheidungen gekommen ist. Zur Korrektur dieser vermeintlich gerichtlichen Entscheidungen eröffnet nicht nur das Berufungsverfahren Möglichkeiten auch das Folgeantragsverfahren, welches in § 71 Asylverfahrensgesetz und in § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz normiert wurde, um der materiellen Gerechtigkeit im Asylverfahren Genüge zu tun. Mehr kann der Asylsuchende nicht verlangen.

Aufgrund dieser umfassenden Rechte kann es daher von staatlicher Seite nicht akzeptiert werden, wenn die Kirchen weitergehende Freiheitsrechte für sich in Anspruch nehmen und sich dabei mit Behörden wie dem BAMF arrangieren. Der Staat hat im Gegensatz zu den Kirchen für die innere und äußere Sicherheit und die soziale Sicherheit der Bürger zu sorgen. Eine Demütigung des Staates durch die Aufforde-

rung und dem Aufruf zum Rechtsbruch trägt nicht dem Konsens in der Gesellschaft bei. Wird dieser Konsens von Vertretern der Kirchen und sogar durch Behördenmitarbeiter durch einen Rechtsbruch gestört, wird es für den Staat schwer oder unmöglich gemacht, dem zunehmenden Verfall der Werte zu begegnen. Im Ergebnis wird es für den demokratischen Rechtsstaat immer schwerer, die Rechtsgüter der Einzelnen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Das Kirchenasyl stellt in der Rechtsordnung kein eigenständiges Recht dar, sodass es bei der Gewährung des Kirchasyls zur Verhinderung von Abschiebungen oder zur Verhinderung der Überstellungen an einen Drittstaat gegen geltendes Recht verstoßen wird und es sich damit um Unrecht handelt. Die Motive können erwehrter Natur sein, die Handlungen können als „ziviler Ungehorsam“ beschönigt werden, gleichwohl bleibt es bei einer Gesetzesverletzung, die weder gerechtfertigt noch zu entschuldigen ist.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender